



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Per e-mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU», Teil Strom

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 haben Sie die Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) eingeladen, an der Vernehmlassung zum Abkommenspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern zum Teil Strom dieses Pakets Stellung. Die nachfolgende Stellungnahme der EnDK stützt sich auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und ergänzt diese.

I. Einleitende Bemerkung

Die Energieversorgungssicherheit ist ein zentraler Pfeiler des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der Bevölkerung, sowohl in jedem Kanton als auch in der gesamten Schweiz. Für die EnDK stellt dies daher eine prioritäre Achse der Energiepolitik auf kantonaler und auf Bundesebene dar. Die Kantone engagieren sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine sichere und nachhaltige Energieversorgung und bringen sich auf Bundesebene bei der Gestaltung förderlicher Rahmenbedingungen ein. Um die Versorgungssicherheit auch im Kontext der Dekarbonisierung und des Umbaus des Stromversorgungssystems sicherstellen zu können, setzt sich die EnDK für einen raschen und starken Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion sowie den Bestandserhalt der bestehenden Produktion ein und unterstützt gut ausgebaute und intelligente Netzinfrastrukturen. Darüber hinaus engagiert sich die EnDK für einen sparsamen und effizienten Umgang mit Energie, der ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leistet.

Ein weiterer zentraler Pfeiler für die Versorgungssicherheit ist eine effiziente und stabile Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg. Um die Kooperation beim Stromaustausch rechtlich abzusichern, braucht es ein Stromabkommen. Die EnDK hat sich daher bereits seit Langem für den Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU eingesetzt.

II. Würdigung des Stromabkommens

a. Allgemeine Würdigung der Bedeutung des Stromabkommens

Die EnDK erachtet den Abschluss eines Stromabkommens als geeignete Lösung, um die Import- und Exportfähigkeit unseres Landes zu gewährleisten und den sicheren Netzbetrieb aufrechterhalten zu können.

Die Schweiz ist aufgrund ihrer geographischen Lage und der zahlreichen physikalischen Verbindungen mit ihren Nachbarländern eng in das europäische Stromsystem eingebunden und steht in einem stetigen Stromaustausch mit den Nachbarländern. Vor allem im Winter kann sich die Schweiz zudem nicht vollumfänglich selbst mit Strom versorgen und ist auf Importe angewiesen. Durch das Stromabkommen kann die Schweiz gleichberechtigt an den Handelsplattformen für Strom und Regelenergie sowie an der Marktkopplung teilnehmen. Zudem sichert das Abkommen die Grenzkapazitäten völkerrechtlich ab. Dies gewährleistet einen effizienteren Stromhandel und sichert den Zugang zum liquideren europäischen Markt für Regelenergie. Zudem sinken für die Schweiz die Importrisiken im Zusammenhang mit der sogenannten 70%-Regel und die ungeplanten Lastflüsse werden reduziert. Insgesamt wirkt sich dies dämpfend auf die Systemkosten aus und erleichtert die Integration der erneuerbaren Energien.

Technische Vereinbarungen erachtet die EnDK nicht als gleichwertigen Ersatz für das Stromabkommen, da sie ausschliesslich einzelne Aspekte der Grenzkapazitäten regeln und keine mittel- und langfristige Rechtssicherheit gewährleisten. Ohne Stromabkommen würden die Risiken und die Kosten für die Importfähigkeit und die Netzstabilität weiter steigen. Die Unsicherheiten würden hohen Druck für einen noch stärkeren Ausbau der erneuerbaren Energien und den Betrieb zusätzlicher teurer Reservekraftwerke in der Schweiz erzeugen.

Trotz diesen gewichtigen Vorteilen ist die Umsetzung des Stromabkommens in der Schweiz mit bedeutenden Herausforderungen verbunden.

Das Stromabkommen bedingt umfangreiche Änderungen im bisherigen strompolitischen Rechtsrahmen der Schweiz und tangiert etablierte Strukturen und Praktiken in der Schweiz, was nicht ohne Auswirkungen auf die unterschiedlichen Akteure, darunter auch die Kantone, in Bezug auf ihre Rollen und Interessen bleiben wird. Zudem werden die Veränderungen in einem Umfeld stattfinden, das mit dem Umbau des Energiesystems bereits starke Dynamiken und grosse Veränderungen aufweist. In dieser Hinsicht ist der Erläuterungsbericht des Bundesrates ausgesprochen knapp und allgemein formuliert und lässt eine vertiefte Darstellung der Implikationen des Stromabkommens auf die schweizerische Innenpolitik vermissen (s. auch nachfolgende Bemerkungen in Kapitel II Bst. b). Mit Blick auf eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Stromabkommen und seiner Umsetzung beantragt die EnDK, in der Botschaft des Bundesrates die Funktionsweise der neuen Bestimmungen sowie die zu erwartenden Veränderungen entlang der Wertschöpfungskette und in Bezug auf die verschiedenen Akteure verstärkt zu beleuchten.

b. Würdigung des Verhandlungsergebnisses

Die EnDK wurde aktiv in die Verhandlungen einbezogen und konnte so die Interessen der Kantone geltend machen. Wie die KdK beurteilt auch die EnDK das erzielte Verhandlungsergebnis insgesamt positiv. Unter Hinweis auf die nachstehenden Bemerkungen sowie die Kommentare und Anträge zur innerstaatlichen Umsetzung (s. Kapitel III) unterstützt die EnDK das Stromabkommen.

Kantonale Zuständigkeiten

Für die EnDK stellt die Bewahrung der kantonalen Kompetenzen im Energiebereich ein zentrales Anliegen dar. Dies ist mit dem Stromabkommen mit wenigen Ausnahmen der Fall.

Mit dem Stromabkommen streben die Schweiz und die EU an, die **Planungs- und Bewilligungsverfahren** für erneuerbare Energien zu beschleunigen. Die EnDK ist in Übereinstimmung mit dem Bundesrat der Ansicht, dass mit den bereits ergriffenen Massnahmen in den Beschleunigungserlassen für Produktionsanlagen und Stromnetze im Schweizer Recht die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, welche überdies die bestehenden Zuständigkeiten der Kantone respektieren.

Der Geltungsbereich des Stromabkommen umfasst die Produktion, den Handel, die Übertragung und den Vertrieb von Strom, nicht jedoch den Verbrauch von Strom und anderer Energieträger. Dadurch tangiert das Abkommen den **Verbrauch von Energie in den Gebäuden** nicht und die kantonalen Zuständigkeiten in diesem Bereich bleiben vollumfänglich gewahrt.

Das StromVG weist den Kantonen heute die **Zuständigkeit zur Bezeichnung von Netzgebieten und für Entscheide im Zusammenhang mit Netzanschlüssen** zu. Durch die Übernahme der einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Rechtsakten werden diese kantonalen Zuständigkeiten im Rahmen des zweiten Umsetzungspakets im Schweizer Recht an die ElCom übergehen (s. dazu auch Bemerkung im Kapitel III Bst. d).

Wasserkraftnutzung

Für die Kantone ist die **Wasserkraft** von besonderer Bedeutung. Sie ist das Rückgrat der Stromversorgung der Schweiz. Mit ihrem Anteil von 60% an der inländischen Stromproduktion ist sie die wichtigste einheimische Energieressource. Durch die Flexibilität und die Speichermöglichkeit der Speicherkraftwerke leistet sie einen wesentlichen Beitrag an die Netz- und Systemstabilität. Für die Versorgungssicherheit der Schweiz und für die Kantone als Träger der Gewässerhoheit und Eigentümer der Kraftwerke sind daher die Bedingungen für die Nutzung der Wasserkraft von fundamentaler Bedeutung, wobei die Vergabe von Wasserkraftkonzessionen, die Gestaltung des Konzessionsinhaltes, die Wasserzinsen und die Ausübung des Heimfalls sowie das öffentliche Eigentum an den Wasserkraftanlagen und den Versorgungsunternehmen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

Aufgrund dieser hohen Bedeutung der Wasserkraft bedarf es eines hohen Masses an **Rechtssicherheit**. Die Kantone halten fest, dass es in den Bereichen der Konzessionsvergabe, der Konzessionsinhalte, der Wasserzinsen und der Ausübung des Heimfalls sowie des öffentlichen Eigentums an der Wasserkraft und an den Versorgungsunternehmen nicht zur dynamischen Rechtsübernahme kommen darf und somit eine Erweiterung des Geltungsbereichs bzw. der Ziele des Abkommens ausgeschlossen wird. Der in den genannten Bereichen gebotene Anspruch an hoher Rechtssicherheit verlangt, dass der Geltungsbereich des Stromabkommens bereits heute klar definiert ist. Deshalb wird der Bundesrat aufgefordert, in geeigneter Form nachzuweisen, dass seine Interpretation des Geltungsbereichs mit derjenigen der EU übereinstimmt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Themen künftig Gegenstand politischer Diskussion zwischen der EU und der Schweiz werden könnten, hat der Bundesrat in der Botschaft ausführlicher darzulegen, wie die Interessen der Schweiz und die Hoheit der Kantone in diesem Bereich dauerhaft gewahrt werden und zu bestätigen, dass er sich entsprechend beim Gemischten Ausschuss einsetzen wird.

Im Hinblick auf die **dynamische Rechtsübernahme** muss der Bundesrat sicherstellen, dass die **Kantone frühzeitig** über Gespräche im Gemischten Ausschuss **informiert und** im Vorfeld entsprechender Entscheide angemessen **einbezogen werden**. Dies betrifft im Besonderen allfällige künftige Entwicklungen, die sich auf die kantonalen Zuständigkeiten im Bereich der Vergabe von Wasserkraftkonzessionen, der Gestaltung des Konzessionsinhaltes, der Wasserzinsen und der Ausübung des Heimfalls sowie das öffentliche Eigentum der Wasserkraft auswirken könnten, wie auch weitere politisch sensible Bereiche, die sich wesentlich auf die interne Funktionsweise und die schweizerischen Regeln zur Stromversorgung auswirken können, insbesondere bezüglich der Grundversorgung.

Staatliche Beihilfen

Für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist ein zügiger Ausbau der erneuerbaren Energien, mithin der Wasserkraft, auch in Zukunft unabdingbar. Daher ist zwingend sicherzustellen, dass die Investitionsbereitschaft von Energieunternehmen und Privaten in erneuerbare Energien bestehen bleibt (zur Förderung erneuerbarer Energien s. auch Kapitel III Bst. e).

Mit dem Stromabkommen übernimmt die Schweiz Regeln für staatliche Beihilfen. Die wichtigsten Förderinstrumente des Bundes für erneuerbare Energien wurden dabei für eine Übergangsfrist von 6 bzw. 10 Jahren abgesichert und bedürfen danach einer neuen Beurteilung. Aus der Liste der abgesicherten Beihilfen ist nicht zu folgern, dass diese sowie andere, nicht aufgeführte Beihilfen, ab diesem Zeitpunkt unzulässig wären. Gestützt auf den aktuellen EU-Rechtsrahmen und die bestehenden Praktiken in den Mitgliedsstaaten stellt die EnDK fest, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien erwünscht und eine adäquate Förderung möglich ist. Dies muss auch in Zukunft gewährleistet bleiben.

Dank dem Zwei-Pfeiler-Ansatz wird die Überwachung durch eine schweizerische Behörde erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Erweiterung der staatlichen Beihilfen erfolgen kann. Aus Sicht der EnDK ist deshalb von Bedeutung, dass die künftige Auslegung der Beihilfen nicht über den heutigen Geltungsbereich des Stromabkommens hinausgeht, d.h. nur Beihilferegeln geprüft werden, die die Produktion, den Handel, die Übertragung und den Vertrieb von Strom betreffen und die den internationalen Wettbewerb verzerren können.

Um die bestehenden Unsicherheiten zu klären, fordert die EnDK vom Bundesrat, in der Botschaft genauer darzulegen, was für Instrumente für den Ausbau der erneuerbaren Energien dauerhaft zur Verfügung stehen könnten. Der Bundesrat soll auch erläutern, wie er vorzugehen gedenkt, um bei einer anhaltenden Tiefpreisphase eine ausreichende Investitionskraft in die erneuerbare Produktion erhalten zu können.

Die konkreten Auswirkungen in Bezug auf Beihilfen der Kantone sind im Rahmen der Umsetzung des Zwei-Pfeiler-Ansatzes vertieft zu prüfen. Falls in einzelnen Bereichen Änderungen notwendig werden sollten, wäre es von Bedeutung, dass mit Vorliegen der Auslegeordnung, die die Schweizer Überwachungsbehörde im ersten Jahr vorzunehmen hat, das weitere Vorgehen in zeitlicher Hinsicht im Einvernehmen mit den Kantonen geklärt und ausreichend Zeit für allfällige Anpassungen kantonaler Regeln eingeräumt wird.

Grundversorgung

Die Kantone haben sich im Interesse der innenpolitischen Lösungsfindung dafür ausgesprochen, dass wenn es zur Öffnung des Strommarktes für alle Endverbraucher kommt, weiterhin eine Grundversorgung mit regulierten Tarifen inkl. Rückkehrrecht bestehen soll. Die EnDK begrüsst daher, dass der Schweiz im Stromabkommen ein entsprechender Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Dazu soll der Bundesrat in der Botschaft näher darlegen, aufgrund welcher Kriterien die Aufrechterhaltung einer Grundversorgung mit regulierten Preisen in Zukunft beurteilt wird. Zudem sind die Chancen und Risiken im Zusammenhang mit einer Marktöffnung mit Grundversorgung bei der innerstaatlichen Umsetzung ausgewogen auf die verschiedenen Akteure zu verteilen (s. auch Kapitel III Bst. a).

Entflechtung

Die EnDK begrüsst, dass mit dem Stromabkommen nur die grössten Schweizer Stromversorgungsunternehmen (mit mehr als 100'000 Kunden) den Netzbetrieb von ihren übrigen Tätigkeitsbereichen trennen müssen und keine eigentumsrechtliche Entflechtung vorgenommen werden muss.

Stromreserve

Laut dem Stromabkommen darf die Schweiz notwendige und verhältnismässige Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ergreifen und zum Beispiel weiterhin im Inland eine aussermarktliche Stromreserve vorhalten. Die Dimensionierung wird künftig nach einer europäischen Methodik bestimmt. Das Stromabkommen garantiert der Schweiz aber die Absicherung gegen spezifische Risiken, wie die Gasverfügbarkeit in Deutschland und die Verfügbarkeit der Kernkraftwerke in Frankreich, was zu begrüssen ist.

Bereits heute bestehen Unklarheiten über die Funktionsweise der Reserve. Diese werden durch das Stromabkommen erweitert. Der Bundesrat wird eingeladen, in der Botschaft detaillierter darzustellen, wie die Reserve konstituiert und unter welchen Bedingungen sie abgerufen wird und wie diese im europäischen Kontext mit dem Stromabkommen funktionieren wird. Als Beispiel könnte die Situation vom Dezember 2024 herangezogen werden, als Norwegen aufgrund einer Windflaute in Deutschland von enormen Stromexporten und damit einhergehenden Preissteigerungen betroffen war. Es ist darzulegen, wie sich eine solche Situation unter Berücksichtigung der Bewirtschaftung der Grenzkapazitäten sowie der Bestimmungen über die Reserven und die Solidaritätsmechanismen auf die hiesigen Strompreise und das Risiko einer Mangellage auswirken könnte.

Vorränge im Zusammenhang mit Langfristverträgen

Mit dem Stromabkommen behält die Schweiz ihren mit Langfristverträgen vereinbarten Zugang zu französischen Kernkraftwerken. Für effektive Stromlieferungen in die Schweiz müssen jedoch künftig jeweils Grenzkapazitäten auf dem diskriminierungsfreien Markt erworben werden.

Wasserstoff

Grüner Wasserstoff und seine Derivate können aus Sicht der EnDK einen wichtigen Beitrag zur CO₂-neutralen Energieversorgung der Schweiz leisten. Da die Schweiz verschiedenen Analysen zufolge nicht

den gesamten Bedarf selbst produzieren kann, braucht sie einen Zugang zum europäischen Wasserstoffmarkt. Die EnDK begrüsst daher die ins Abkommen aufgenommene Evolutivklausel. Die Öffnung für die Zusammenarbeit im Bereich Wasserstoff stellt eine strategische Chance für die Schweiz dar, den Umbau des Energiesystems zu konsolidieren und der Erhalt bestehender sowie die Entstehung neuer Industriezweige voranzubringen.

Umweltrecht

Die EnDK begrüsst, dass das Stromabkommen im Bereich des Umweltrechts einen Äquivalenzansatz verfolgt, d.h. die Schweiz sagt zu, ein hohes und zur EU mindestens äquivalentes Niveau an Umweltschutz im Strombereich zu garantieren. Sie muss dazu aber keine Rechtsakte der EU übernehmen. Dies ermöglicht es der Schweiz auch, bei allfälligen künftigen Rechtsentwicklungen im Schweizer Recht der zentralen Bedeutung der einheimischen erneuerbaren Energien wie der Wasserkraft angemessen Rechnung zu tragen.

III. Innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens

Bei der Umsetzung des Stromabkommens in der Gesetzgebung in der Schweiz sieht die EnDK Optimierungspotenzial, welches nachfolgend dargelegt wird.

Die Umsetzung des Stromabkommens macht grössere Änderungen im Schweizer Recht notwendig. Diese betreffen teilweise auch politisch sensible Bereiche, wie die Öffnung des Strommarktes für alle Endkunden, die Entflechtung der grössten Verteilnetzbetreiber oder die Vorhaltung von Reserven in der Schweiz. Der Bundesrat hat in diesen Bereichen im Rahmen der Verhandlungen wie erwähnt wichtige Erfolge erzielt, indem Schweizer Eigenheiten im Abkommen abgesichert werden konnten.

Um den erfolgreichen Abschluss des Stromabkommens in der Schweiz sicherzustellen, setzt sich die EnDK bei der innenpolitischen Umsetzung des Stromabkommens für **mehrheitsfähige und pragmatische Lösungen** ein. Die vorhandenen Spielräume, die das europäische Recht und die Bestimmungen des Stromabkommens gewähren, müssen im Interesse der Schweiz genutzt werden, was in den Vorschlägen des Bundesrates noch verbessert werden kann (siehe Kapitel III Bst. c und f). Auch wenn sich die Schweiz mit dem Verhandlungsergebnis das Recht vorbehält, restriktivere Regelungen vorzusehen, sollte dennoch darauf geachtet werden, dass in Bereichen, in denen dies aufgrund der innenpolitischen Gegebenheiten nicht angezeigt ist, nicht über das europäische Recht hinausgegangen wird (kein «Swiss Finish»).

Um die Vorteile des Stromabkommens, insbesondere die insgesamt sinkenden Systemkosten, voll zur Geltung zu bringen, muss bei der Umsetzung auf eine **massvolle Regulierung** geachtet werden. Wenngleich die EnDK die Stossrichtung der bisherigen Energiepolitik unterstützt, beobachtet sie die aktuelle Entwicklung mit Blick auf die Regulierungslast und -kosten mit Sorge.

Sowohl für die Grundversorgung als auch für den freien Markt braucht es eine möglichst verständliche und praktikable Gesetzgebung. Diese muss für die Kunden nachvollziehbar und für die Versorger, insbesondere auch für kleinere, umsetzbar sein. Eine starke Marktkonsolidierung ist aus Sicht der EnDK weder eine Bedingung für die Umsetzung des Stromabkommens noch für eine effiziente, sichere und nachhaltige Energieversorgung. Die EnDK geht davon aus, dass die Versorger Synergien und Zusammenarbeitsformen nutzen. Ein grösserer regulatorischer Spielraum für die Stromunternehmen dürfte

sich positiv auf deren Innovationskraft und Investitionsbereitschaft auswirken und würde dem bewährten Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen.

a. Grundversorgung

Regulierungsdichte

Wie oben erwähnt, befürwortet die EnDK die Aufrechterhaltung einer Grundversorgung in der Schweiz, um den nicht wechselwilligen oder risikoaversen Kleinkunden eine unkomplizierte und stabile Versorgung im Sinn eines Service Public zu garantieren. Die Regulierung der Grundversorgung muss dabei in sich kohärent sein. Die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden müssen mit jenen der Grundversorger so weit wie möglich in Einklang gebracht werden: Für die Kundschaft braucht es Sicherheit, für die Versorger Planbarkeit. Die Chancen wie auch die Risiken, die sich aus der Strommarktöffnung mit einer Grundversorgung ergeben, müssen ausgewogen auf die verschiedenen Akteure verteilt werden. Vor allem dürfen die mit der Marktöffnung einhergehenden Risiken nicht allein auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) abgewälzt werden.

Es ist zu beachten, dass die Regulierung der Grundversorgung in einer Marktlogik nicht ohne Auswirkungen auf den Markt bleiben wird – und umgekehrt. Fällt das heutige Teilmonopol weg, befindet sich die Grundversorgung im Wettbewerb mit den Marktprodukten. Die Weiterführung der heutigen starken Regulierung aus dem Mantelerlass erschwert eine effiziente Umsetzung sowohl der Grundversorgung als auch der Marktöffnung und erhöht die Regulierungskosten, welche letztlich zulasten der Kunden gehen. Mit dem Mantelerlass haben die Grundversorger insbesondere Vorgaben zur Einhaltung von Mindestanteilen aus ihrer erweiterten Eigenproduktion und aus mittel- bis langfristigen Bezugsverträgen mit erneuerbaren Energien sowie zur gestehungs- bzw. beschaffungskostenbasierten Fixierung der Preise für ein Jahr zu erfüllen. Die EnDK befürwortet Massnahmen, welche die Nachfrage nach inländischem erneuerbarem Strom erhöhen und die inländische Produktion stärken. Die Mindestanteile wurden vom Parlament eingeführt mit dem Ziel, die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und insbesondere die Wasserkraft durch einen gesicherten und kostendeckenden Absatzkanal in die Grundversorgung zu unterstützen. Es ist jedoch fraglich, ob die Mindestanteile mit der Strommarktöffnung (mit einer deutlich kleineren und grundsätzlich volatilen Grundversorgung) dieses Ziel noch erfüllen können. Insgesamt steht eine starke Grundversorgungsregulierung im Spannungsfeld zur Kundenmobilität mit kurzfristigen Wechseln in die oder aus der Grundversorgung und führt zu erheblichen Preis- und Mengenrisiken nicht nur für die Grundversorger, sondern auch für die Kunden, die in der Grundversorgung bleiben, und erhöht das Risiko von einseitiger Optimierung wechselfreudiger Kunden. Es besteht hier ein Potenzial für eine Reduktion der Regulierungsdichte, welche das Nebeneinanderbestehen der regulierten Grundversorgung und des freien Markts erleichtern würde und gleichzeitig auch positive Effekte auf die Entstehung innovativer und diversifizierter Marktangebote zeitigen könnte.

Im Interesse der Preisstabilität und der Risikominimierung in der Grundversorgung unterstützt die EnDK die Fortführung der Vorgabe, gemäss welcher die Grundversorger die Energie mittels Strategien zu beschaffen haben, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern. Die Weiterführung der Grundversorgungsregulierung insbesondere mit gestehungs- bzw. beschaffungskostenbasierten Preisen sollte hingegen hinterfragt werden. Die vorgeschlagene Preisregulierung erhöht die Risiken für die Grundversorger erheblich, ohne die erwünschte Preisstabilität über einen längeren Zeitraum garantieren zu können. Einerseits bestehen durch die jederzeitige Wahlmöglichkeit der Kunden zwischen Grundversorgung und verschiedenen Marktangeboten keine gesicherten Absatzmengen mehr in der Grundversorgung. Andererseits basiert die Energiebeschaffung der grossen Mehrheit der Grundversorger ganz oder teilweise auf Beschaffungen am Markt, welche den Marktpreisen unterliegt und mit

Zeitverzögerung an die Grundversorgung weitergegeben werden. Die EnDK lädt daher den Bundesrat ein, im Austausch mit den betroffenen Akteuren geeignete Lösungen zu prüfen mit dem Ziel, den nachhaltigen Bestand einer regulierten Grundversorgung mit einem möglichst hohen Anteil inländischer erneuerbarer Energien in einem Marktkontext mit Wahlfreiheit aller Kunden zu unterstützen, die Innovationskraft der Akteure zu stimulieren und den Vollzugsaufwand für die Behörden gering zu halten.

Antrag:

- Sicherstellung einer kohärenten Grundversorgungsregulierung, welche für die Kunden die nötige Sicherheit und für die Versorger die unabdingbare Planbarkeit gewährleistet. Die Chancen und Risiken im Zusammenhang mit einer Markttöffnung mit Grundversorgung sind ausgewogen auf die verschiedenen Akteure zu verteilen.
- Prüfung einer Reduktion der Regulierungsdichte, welche das Nebeneinanderbestehen der regulierten Grundversorgung und des freien Markts erleichtert und gleichzeitig auch positive Effekte auf die Entstehung innovativer und diversifizierter Marktangebote zeitigt.

Kosten in der Grundversorgung

Sollte die Regulierung in den heutigen Zügen beibehalten werden, dürfen die Beschaffungsvorgaben für die Versorger zu keinen wirtschaftlichen Nachteilen führen. So sind Änderungen notwendig, um die Versorger bezüglich der Anrechenbarkeit der effektiven, mit der Beschaffung verbundenen Kosten schadlos zu halten.

Die Vorgaben zur jährlichen Preisfixierung in Verbindung mit Vorgaben zur langfristigen Beschaffung machen es notwendig, dass ein starker Anreiz für einen Verbleib der Kunden in der Grundversorgung für das gesamte Tarifjahr bzw. eine Rückkehr in die Grundversorgung auf Anfang eines Tarifjahrs gesetzt wird. Es muss vermieden werden, dass kurzfristige Anpassungen bei den Beschaffungen infolge von Kundenwechseln zu von Jahr zu Jahr stark schwankenden Preisen in der Grundversorgung führen. Die EnDK unterstützt daher das Konzept der verursachergerechten Wechselgebühr. Deren Zweck soll es sein, den Grundversorger und das nicht wechselwillige grundversorgte Kollektiv bei grösseren tariflich bedingten Wechselbewegungen schadlos zu halten (verursachergerechte Kostentragung), möglichst ohne die Mobilität der Kunden zu unterbinden. Die Vorteile, die die Markttöffnung den Kunden bringt (freie Wahl des Lieferanten und des Produkts) dürfen nicht zunichtegemacht werden. Auch hier gilt es, eine Balance zwischen den Interessen der Grundversorger und der Kunden zu finden.

Schliesslich weist die EnDK darauf hin, dass in der Grundversorgung für den Umgang mit Deckungsdifferenzen über ein Jahr hinaus geeignete Lösungen gefunden werden müssen. Das Referenzjahr für die Bestimmung der Effizienzverpflichtung, die die Lieferanten erfüllen müssen, ist auf das jeweils laufende Jahr anzupassen. Insbesondere mehrmalige unterjährig Lieferantenwechsel können zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen.

Antrag:

- Sicherstellen der Kostendeckung effektiv entstandener Aufwendungen für die Grundversorgung (Art. 7 StromVG).
- Präzisierung des Zwecks der Wechselgebühr, wirtschaftliche Einbussen und Mehrkosten aufgrund von unterjährigen Wechselbewegungen für den Grundversorger und die grundversorgten Kunden finanziell auszugleichen (Art. 6 Abs. 4 StromVG).
- Ermöglichung des Ausgleichs von Deckungsdifferenzen und Anpassung des Referenzjahrs für die Bestimmung der Effizienzverpflichtung der Lieferanten.

Abnahmepflicht und Grundversorgung

Die EnDK beantragt zudem einen Systemwechsel bei der Abnahme- und Vergütungspflicht. Die Pflicht der Verteilnetzbetreiber bzw. künftig Grundversorger, den Strom aus kleinen Anlagen in ihrem Versorgungsgebiet abzunehmen und zu vergüten, führt zunehmend zu Herausforderungen. Die abgenommene Energie kann aufgrund von Produktionsüberschüssen und des Bedarfs der Grundversorgung immer häufiger nicht kostendeckend in der Grundversorgung abgesetzt werden und muss am Markt zu ungünstigen Konditionen weiterverkauft werden. Diese Problematik wird sich mit der weiter zunehmenden PV-Produktion und einer im Zuge der Marktöffnung kleineren und zudem mengenmässig schwankenden Grundversorgung verstärken.

Die EnDK erachtet es daher als zweckmässiger, diese Pflicht einer unabhängigen zentralen Stelle zu übertragen. Dies dürfte sich auch für die Produzenten positiv auswirken, da eine schweizweit einheitliche Handhabung der Abnahme und Vergütung für Produzenten und Versorger gewährleistet wäre und die gleichmässige Wälzung über die gesamte Schweiz Interessenkonflikten vorbeugen könnte. Ein entsprechender Mechanismus besteht bereits mit einzelnen Förderinstrumenten für erneuerbare Energien (KEV, EVS) und könnte entsprechend angepasst werden.

(Weitere Bemerkungen zur Ausgestaltung der Abnahmevergütung s. unten, Bst. e.)

Antrag:

- Übertragung der Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Strom aus kleinen Anlagen an eine unabhängige zentrale Stelle.

b. Marktsegment

Die Strommarktöffnung bietet den Stromkunden Chancen: Durch die Wahlfreiheit erhalten sie eine grössere Auswahl an Anbietern und Angeboten. Es sind vermehrt individuell zugeschnittene und innovative Stromprodukte zu erwarten. Zudem fördert der Wettbewerb die Effizienz. Es entstehen neue Möglichkeiten für Innovationen sowie neue Geschäftsmodelle, insbesondere auch im Zusammenspiel mit der Digitalisierung, welche nicht zuletzt auch der Weiterentwicklung des Stromverbrauchs vor Ort förderlich sein dürften. Ein wettbewerbsorientierter Markt unterstützt damit die effiziente Integration der erneuerbaren Energien ins System.

Wie alle anderen Vorgaben müssen auch die regulatorischen Vorgaben für das Marktsegment schlank bleiben, um das Entstehen eines wettbewerblichen Strommarktes in der Schweiz nicht zu behindern. Insbesondere ist bei inhaltlichen Vorgaben zu Vertragsinhalten und mithin Eingriffen in die Vertragsfreiheit grosse Zurückhaltung zu üben. Dabei ist zu gewährleisten, dass Kunden zur selben Zeit mehrere Lieferverträge haben können. Die künftige Ombudsstelle und die Vergleichsplattform sind ausreichend für die Gewährleistung des Schutzes der Kunden und der Transparenz. Wichtig ist dabei, dass die Informationen verständlich aufbereitet sind, wobei insbesondere die Empfehlungen von Verbraucherschutzorganisationen berücksichtigen werden sollten.

Sämtliche Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 50 MWh müssen mit Inkrafttreten der Strommarktöffnung einen Marktliefervertrag abschliessen, und kleinere Kunden erhalten erstmals die Möglichkeit für einen Lieferantenwechsel. Mit dieser grossen Zahl an Kundenbewegungen zum gleichen Zeitpunkt ist nicht nur ein erheblicher Initialaufwand für die Lieferanten verbunden, sondern sie

birgt auch das Potenzial für preisbeeinflussende Effekte, wie dies zum Beispiel im Zeitpunkt der vollständigen Stromkennzeichnungspflicht bei den Preisen für Herkunftsnachweise zu beobachten war. Für den Übergang von der Teilmarktöffnung zur vollständigen Strommarktöffnung sind daher geeignete Fristen vorzusehen.

Antrag:

- Schlanke regulatorische Vorgaben, insbesondere grosse Zurückhaltung bei inhaltlichen Vorgaben zu Vertragsinhalten.
- Schutz der Kunden insbesondere durch Transparenz und Zugang zu Ombudsstelle.
- Vermeidung von Marktverzerrungen durch zu kurze Übergangsfristen beim Übergang von der Teilmarktöffnung zur vollständigen Strommarktöffnung.

c. Entflechtung der Verteilnetzbetreiber

Die EnDK begrüsst, dass das öffentliche Eigentum durch direkte oder indirekte Beteiligungen von Kantonen und Gemeinden an den Verteilnetzbetreibern durch die neuen Entflechtungsvorgaben nicht infrage gestellt wird und keine Vorgaben zur Rechtsform gemacht werden. Zudem begrüsst die EnDK, dass bei Querverbundunternehmen Synergien mit anderen leitungsgebundenen Infrastrukturen aufrechterhalten werden können, dies insbesondere im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Sektorkopplung.

Die EnDK begrüsst ebenfalls, dass sich die Umsetzungsbestimmungen zu den weitergehenden Entflechtungsvorgaben auf die grossen Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100'000 angeschlossenen Kunden beschränken und dass den betroffenen Unternehmen eine Übergangsfrist eingeräumt wird. Es ist dabei indes zu konstatieren, dass eine Ungleichbehandlung zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierten Verteilnetzbetreiber geschaffen wird, da letzteren nur eine einjährige Übergangsfrist eingeräumt wird während ersteren drei Jahre zustehen. Die Erfahrung zeigt, dass auch bei privatrechtlich organisierten Unternehmen im Eigentum der Kantone oder der Gemeinden Änderungen von aufwendigen politischen Diskussionen begleitet sein können. Die EnDK beantragt daher, allen Unternehmen eine Umsetzungsfrist von maximal drei Jahren einzuräumen.

Für die Umsetzung der rechtlichen Entflechtung braucht es pragmatische Lösungsansätze. Das EU-Recht sieht zwar die Unabhängigkeit der Verteilnetzbetreiber in der Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt vor, es belässt aber einen Spielraum für die Umsetzung der Trennung zwischen Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeiten. Dieser ist zu nutzen, indem zwar die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs erfüllt werden, jedoch Effizienzverluste minimiert und bestehende Strukturen nicht über das gebotene Mass geändert werden müssen:

- Die personelle Entflechtung ist auf die Leitungsgremien zu beschränken. Eine weitergehende Einschränkung ist vom EU-Recht nicht vorgesehen. Der Zugriff der Verteilnetzbetreiber auf «Shared Services» wie Rechtsdienst, Regulierungsmanagement, Einkauf, IT oder HR sollte davon nicht betroffen sein, da dies zu Effizienzverlusten führen kann. Der strategische Einfluss solcher Dienste ist bei einer unabhängigen Leitung des Netzbetreibers als gering anzunehmen. Zudem dürfen durch das weiterhin anwendbare informatorische Unbundling ohnehin keine wirtschaftlich sensiblen Informationen aus dem Netzbetrieb weitergegeben werden.
- Die Regelung im StromVG zur personellen Entflechtung darf auch nicht dazu führen, dass es dem EVU nicht gestattet wäre, eine Vertretung in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers zu

entsenden. Gemäss EU-Recht soll eine entsprechende Vertretung nicht betrieblichen Einrichtungen des EVU angehören. Das EU-Recht sieht jedoch ebenfalls vor, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und dessen Aufsichtsrechte durch einen geeigneten Koordinierungsmechanismus gewahrt bleiben müssen. Entsprechend müssen Aufsichtsfunktionen im Rahmen des Verwaltungsrates weiterhin möglich bleiben, sie dürfen aber keine Entscheidungsgewalt über den Verteilnetzbetreiber ausüben. Es ist in diesem Sinn eine geeignete Regelung vorzusehen.

Antrag:

- Umsetzungsfrist von drei Jahren für die Entflechtungsvorgaben bei allen betroffenen Unternehmen (Art. 33d Abs. 1 StromVG).
- Pragmatische Lösungen bei der personellen Entflechtung, entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts, welche eine Unabhängigkeit in der Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt vorsieht, insb. mit folgenden Änderungen (Art. 10 Abs. 3 und 4 StromVG):
 - Möglichkeit zur Aufrechterhaltung von «Shared Services»;
 - Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stromerzeugung und -versorgung;
 - Möglichkeit zur Entsendung von Verwaltungsräten durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers, wobei ggf. die Weisungskompetenz in einzelnen Bereichen einzuschränken ist.

d. Zuteilung von Netzgebieten

Mit der Entflechtung bei den grösseren Verteilnetzbetreibern gehen die von den Kantonen zugeteilten Netzgebiete an die entflochtenen Verteilnetzbetreiber über. Für die Grundversorgung ist somit bei grösseren EVU nicht mehr die Sparte «Verteilnetzbetreiber», sondern die Sparte «Grundversorger/ Elektrizitätslieferant» zuständig. In diesem Zusammenhang sollen wie vom Bundesrat vorgesehen keine Änderungen oder Erweiterungen der Pflichten der Kantone nach StromVG über die Zuteilung von Netzgebieten einhergehen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit dem zweiten Umsetzungspaket des Stromabkommens die Zuständigkeit bezüglich der Bedingungen für den Anschluss und den Zugang zum Netz einschliesslich der Tarife und der Festlegung der Netzgebiete an die ElCom übergehen soll.

e. Erneuerbare Energien

Wie eingangs erwähnt, stellt ein diversifizierter Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien neben dem Abschluss des Stromabkommens für die EnDK eine der energiepolitischen Prioritäten für die Stärkung der Stromversorgungssicherheit dar. Die EnDK begrüsst daher das gemeinsame Commitment der Schweiz und der EU für die erneuerbaren Energien im Stromabkommen und wertet dieses als Zeichen, dass die Förderung dieser Energien trotz anstehender Änderungen nicht in Frage gestellt werden soll.

Der weitere Fortschritt des Erneuerbaren-Ausbaus bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit, da sich der Rahmen in mehrerer Hinsicht ändern wird:

- Wegfall der Absatzsicherheit im Rahmen der Grundversorgung infolge der Strommarktöffnung sowie Aufhebung des Vorrangs inländischer erneuerbarer Energien beim Absatz in die Grundversorgung.

- Änderungen an einzelnen Fördertatbeständen (gleitende Marktprämie und Betriebskostenbeitrag Biomasse) und an der Abnahmevergütung, um sicherzustellen, dass diese Anlagen im Interesse einer marktorientierten Integration Bilanzverantwortung übernehmen und in Negativpreissphasen keine Produktionsanreize erhalten.
- Systemwechsel im Zusammenhang mit der künftigen Beihilfenüberwachung (s. auch Bemerkungen im Kapitel II Bst. b)
- Auslaufen der Marktprämie für die Grosswasserkraft.

Die EnDK erwartet, dass die Investitionsbereitschaft der Energieunternehmen und Privaten in die erneuerbaren Energien in der Schweiz weiterhin hoch bleibt. Zudem darf der Rechtsrahmen den Erhalt und weiteren Ausbau dieser Energien nicht bremsen. Andernfalls sollten frühzeitig EU-kompatible Massnahmen eingeleitet werden, um einem allfälligen Nachlassen von Investitionen in den Erhalt und den Ausbau der erneuerbaren Energien mit Fokus auf die Versorgungssicherheit im Winter entgegenzutreten. Dabei ist im Besonderen auch der Erhalt, die Optimierung und der weitere Ausbau der Wasserkraft zu gewährleisten. Wie einleitend erwähnt, wird die Wasserkraft auch in Zukunft das Rückgrat der Schweizer Stromproduktion darstellen. Die flexiblen Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke leisten einen entscheidenden Beitrag zur Integration der fluktuierenden erneuerbaren Energien, während die Laufwasserkraft wertvolle Bandenergie liefert und als rotierende Masse eine wichtige Rolle für die Systemstabilität spielt.

Die Netzintegration fluktuierender erneuerbarer Energien (Wind und Solar) benötigt die Nutzung von Speichern und weiteren Flexibilitäten (Verbrauch und Produktion). Zeitnahe Preissignale der Strommärkte helfen, Flexibilitäten effizient zu nutzen und Kosten zu minimieren und sind daher essenziell für den weiteren Ausbau von Wind- und Solarenergie. Die EnDK hat sich zudem bereits in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, dass die Investitionsanreize dahingehend anzupassen sind, dass die Einspeisung in den Wintermonaten wie auch am Morgen und Abend attraktiver wird.

Die EnDK stellt jedoch fest, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen bei der Abnahmevergütung im Besonderen für die Kleinproduzenten von Photovoltaik sensibel sind, von welchen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele mengenmässig der mit Abstand grösste Zubau erwartet wird. Die EnDK kann den Willen nachvollziehen, die Möglichkeiten für die Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens zu prüfen, um eine marktkonforme Einspeisung zu fördern und die Systemintegration der erneuerbaren Energien zu verbessern. Sie lädt den Bundesrat jedoch nachdrücklich zu einem schrittweisen Vorgehen ein. Im Rahmen der Umsetzung des Stromabkommens ist die Schweizer Regulierung nur im Umfang des Notwendigen, das sich aus dem EU-Recht ergibt, anzupassen.

Wenn die Anreize mittelfristig überarbeitet werden müssen, soll dies in einem eigenständigen Erlass erfolgen. In diesem Fall muss die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nochmals überprüft werden, um den Bedarf nach Anpassungen bei den Einmalvergütungen, Lösungen für Speicher oder allenfalls sogar Vereinfachungen in Bezug auf die Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und die lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) zu prüfen. Nach Ansicht der EnDK werden Anreize zu setzen sein, damit der Strom zu Zeiten mit Überproduktion selbst verbraucht oder gespeichert wird. Die Kantone haben entsprechend 2024 bei der Verabschiedung des Moduls «Eigenstromerzeugung» der MuKen bereits darauf geachtet, keine falschen Anreize für unwirtschaftlichen Investitionen zu schaffen und den Eigenverbrauch zu priorisieren. Gegebenenfalls sind auch die Regelungen auf Ebene der Netztarifierung anzupassen.

Die EnDK weist darauf hin, dass für die erneuerbaren Energien unterschiedliche Schwellenwerte bestehen (200 kW, 150 kW). Dies könnte zu Verwirrung führen und scheint der Verständlichkeit der Regelungen nicht zuträglich zu sein.

Antrag:

- Monitoring des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Ggf. Einleitung von EU-kompatiblen Begleitmassnahmen zur Aufrechterhaltung der Investitionsbereitschaft und für den Bestandserhalt der Wasserkraft.
- Anpassung der Regelung bezüglich Abnahmevergütung im Rahmen der Umsetzung des Stromabkommens nur im vom europäischen Recht vorgegebenen Mass.
- Prüfung des Anpassungsbedarfs an der Regulierung in einem eigenständigen Gesetzesvorhaben, um weiterhin die Photovoltaikproduktion der kleinen Produzenten sowie eine marktkonforme Einspeisung und eine bessere Systemintegration der erneuerbaren Energien zu fördern.

f. Kantonale Vertretung bei Swissgrid

Die EnDK begrüsst, dass die schweizerische Beherrschung von Swissgrid gewährleistet bleibt und die mehrheitliche indirekte Beteiligung der Kantone und Gemeinden nicht infrage gestellt wird. Die EnDK erachtet wie der Bundesrat das im EU-Recht vorgesehene ITO-Modell («Independent Transmission Operator») als dasjenige Entflechtungsmodell, das dem Schweizer Modell am nächsten kommt. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass sich das Schweizer Modell in einem zentralen Punkt vom europäischen unterscheidet: Im Modell ITO ist der Übertragungsnetzbetreiber Teil eines Konzernverbunds, muss dort jedoch Autonomie geniessen. In der Schweiz wurde mit dem StromVG eine eigenständige Netzgesellschaft gebildet und das Eigentum am Übertragungsnetz wurde an sie übertragen. Bei der Übernahme von Vorgaben des EU-Rechts ist daher die historische Entwicklung und die heutige Governance von Swissgrid zu berücksichtigen.

In Bezug auf die personelle Entflechtung ist daher fraglich, ob diese in der vorgeschlagenen Schärfe notwendig ist. Gemäss EU-Recht sind die Vorgaben auf die Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Organe anzuwenden. Bei einem vollständigen Doppelmandatsverbot besteht ein Risiko, das nötige Know-how im Verwaltungsrat zu verlieren, zumal es nicht einfach wäre, für das Amt qualifizierte Personen in ausreichender Zahl zu finden, die die Branche kennen, aber gleichzeitig genügend unabhängig sind. Statt eines Doppelmandatsverbots erscheinen Regelungen über die Weisungskompetenz geeigneter.

Die EnDK begrüsst, dass das Recht der Kantone zur Entsendung zweier Vertreter in den Verwaltungsrat beibehalten wird. Für den Fall, dass am strikten Doppelmandatsverbot festgehalten wird, ist sicherzustellen, dass Kantonsvertreter auch dann als unabhängig gelten, wenn eine kantonale Beteiligung an einem EVU, das Anteile von Swissgrid hält, besteht.

Antrag:

- Aufrechterhaltung der Möglichkeit zur Entsendung von Verwaltungsräten durch die Anteilseigner, wobei ggf. die Weisungskompetenz in einzelnen Bereichen einzuschränken ist (Art. 18 Abs. 7 StromVG);
- Im Fall eines strikten Doppelmandatsverbots, Anerkennung der Kantonsvertretern losgelöst von allfälligen kantonalen Beteiligungen an Eignern von Swissgrid.

g. Reserven

Die EnDK engagiert sich für eine sichere Stromversorgung. Die Stromreserve trägt zwar nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation bei, sie ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen, weshalb die EnDK diese stets unterstützt hat. Die EnDK begrüsst daher, dass die Schweiz mit dem Stromabkommen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Situation weiterhin im Inland Reserven bereitstellen kann.

Die EnDK weist jedoch erneut darauf hin, dass die Modalitäten des Einsatzes der Reserve nicht klar sind. Es ist aufzuzeigen, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze im Bereich des UVEK (Reserve) und des WBF (Bewirtschaftung im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung/OSTRAL, Betrieb der Reservekraftwerke für den Markt) miteinander verknüpft sind und zusammenspielen werden und wie diese ggf. vor dem Hintergrund des Stromabkommens angepasst werden. Insbesondere braucht es mehr Klarheit, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) vor und/oder während einer Krise ausgelöst werden und wie diese im internationalen Kontext funktionieren werden (s. obige Bemerkungen im Kapitel II Bst. a).

Zusätzlich ist auch die künftige Funktionsweise der Reserve besser darzulegen. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Parlament im Sommer eine neue gesetzliche Grundlage zur Stromreserve verabschiedet hat, welche nun für die Übernahme der neuen Regelungen massgebend ist. Die rechtliche Umsetzung muss in der Botschaft auf Basis der neuen gesetzlichen Bestimmungen dargelegt werden.

Der Abruf der Reserve im Fall «ausgeschöpfter Ressourcen im Regelenenergiemarkt» ist zu präzisieren, da dies sowohl auf eine unzureichende Energiemenge als auch auf einen Schwellenpreis zurückgeführt werden kann. Um Marktverzerrungen und eine vorzeitige Ausschöpfung der Reserve zu vermeiden, sollte wie in der vom Parlament verabschiedeten Gesetzesvorlage ein Reserveabruf mit Blick auf das Netz nur bei einer unmittelbaren Gefährdung des stabilen Netzbetriebs vorgenommen werden dürfen.

In Bezug auf die derzeit laufenden Verhandlungen über neue Reservekraftwerke weist die EnDK darauf hin, dass mit dem Auslaufen der im Abkommen zugesicherten Konformität bestehender Reserven nach sechs Jahren eine gewisse Rechtsunsicherheit über die rechtliche Stellung und die zulässige Laufzeit dieser Reservekraftwerke entsteht.

Antrag:

- Darlegung des Einsatzes der Reserve nach aktuellen und künftigen Modalitäten.
- Präzisierung des möglichen Reserveabrufs bei unmittelbarer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs (Art. 8b^{quater} Abs. 1 StromVG).

h. Natur von Rechtsverhältnissen

Die EnDK stellt fest, dass die Statuierung der privatrechtlichen Rechtsnatur von Vertrags- und Rechtsverhältnissen zu Rechtsunsicherheiten führen könnte. So wurden seit Inkrafttreten des StromVG verschiedene Rechtsfragen bereits geklärt (z.B. öffentlich-rechtliche Natur von Energielieferverträgen in der Grundversorgung und Netznutzungsverträge, BGE 4A_582/2014), die ggf. wieder neu beurteilt werden müssten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung hat keinen Zusammenhang mit dem europäischen Recht, das die Schweiz im Rahmen des Stromabkommens übernehmen soll, und greift in

die Zuständigkeiten der Kantone ein. Die EnDK beantragt dem Bundesrat daher, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten.

Falls der Bundesrat an einer entsprechenden Änderung der rechtlichen Zuständigkeiten festhält, müssten anderslautende kantonale Regelungen vorbehalten bleiben. Zudem sollte eine entsprechende Änderung in einer vom Stromabkommen unabhängigen Vorlage erfolgen und von detaillierteren Erwägungen begleitet werden.

Antrag:

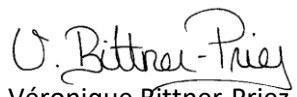
- Verzicht auf eine Regelung im Bundesrecht (Art. 26a StromVG).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK